

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. September 2019

Geschäftsnummer: 2019.VOL.30

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK); Unbefristete Verlängerung der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. und Verzicht auf die Zinserträge der BAK (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds. Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

- Unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der zinslosen Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. Diese Mittel dienen der BAK, zusammen mit dem Bundesanteil zinslose Darlehen an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in ausserordentlichen Situationen zu gewähren.
- Verzicht auf die Überweisung der kumulierten Zinserträge von CHF 370'894.80 (Einnahmenverzicht), welche die BAK auf der bewirtschafteten Liquidität erzielt hat. Diese Zinsen wurden zu dem gewährten Kantonsdarlehen hinzugerechnet. Die BAK verwendet diese Mittel für die Speisung des Verlustdeckungsfonds, welcher die BAK auf Verlangen des Kantons eingerichtet hat.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), insbesondere Art. 78 bis 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG; BSG 910.1), insbesondere Art. 34 und 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 42 Abs. 3 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

- Verzicht auf die kumulierten Zinserträge der BAK aus der Bewirtschaftung des Kantonsdarlehens (Einnahmenverzicht) CHF 370'894.80
- Unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist des zinslosen Kantonsdarlehens (neuer Zweck: Betriebshilfefonds) CHF 1'000'000.00

Massgebende Kreditsumme **CHF 1'370'894.80**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Konto 363400 Beiträge an private Organisationen

Produktgruppe 03.19.9180 Landwirtschaft

Der Einnahmenverzicht der kumulierten Zinserträge von CHF 370'894.80 ist im Voranschlag 2019 nicht eingestellt, wird aber innerhalb der Produktgruppe Landwirtschaft kompensiert.

Die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist des zinslosen Kantonsdarlehens führt zu einer Belastung der Investitionsrechnung im Jahr 2019, da die Einnahmen um CHF 1 Mio. geringer als budgetiert ausfallen werden. Diese Mindereinnahmen werden ebenfalls kompensiert. Da sich der Zweck und die Befristung des Kantonsdarlehens von CHF 1 Mio. ändern, ist eine neue Ausgabenbewilligung erforderlich.

6 Begründung

Der beantragte Rückzahlungsaufschub der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. fliesst in den Betriebshilfefonds der BAK. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen für ausserordentliche Situationen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Die BAK geht davon aus, dass in den nächsten Jahren ein bedeutend höherer Unterstützungsbedarf bestehen wird. Gründe hierfür sind unter anderem in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe / Trockenheit / Frost etc.) oder dem schwierigen landwirtschaftlichen Umfeld (Strukturwandel, AP 22+, neue Freihandelsabkommen etc.) zu suchen.

Die Überlegung, die kumulierten Zinserträge dem Verlustdeckungsfonds zuzuweisen, rührt daher, dass die BAK gemessen an den Ausleihungen der Darlehen eine sehr geringe Risikokapitaldeckung (0.24 Prozent) hat. Die Darlehen und Kredite sind zwar ausnahmslos mit genügenden und werthaltigen Sicherheiten abgesichert, dennoch kann es in vereinzelten Fällen dazu kommen, dass ein Kredit oder Darlehen nicht vollumfänglich zurückbezahlt werden kann oder die als werthaltig betrachteten Sicherheiten an Wert verloren haben. Mit der zusätzlichen Speisung des Fonds wird dieser gestärkt und die gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung zur Übernahme von allfälligen Verlusten aus der Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen reduziert.

Bern, 3. September 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*

